

# EU-INFO

Stadtentwicklung ■ Finanzpolitik ■ Wohnungs- und Immobilienwirtschaft ■ Strukturpolitik

Inhalt Ausgabe März / April 2020

Seite

## THEMA DES MONATS

EU-Kommission legt europäisches Klimagesetz vor und öffnet Konsultation zum Klimapakt 2

## AKTUELLES AUS POLITIK UND GESETZGEBUNG

EU stellt Sofortmaßnahmen zur Coronakrise aus den EU-Strukturfonds zur Verfügung 3

Trotz europaweiter Versammlungsverbote laufen EU-Gesetzgebungsverfahren weiter 3

Europäische Kommission lockert Rahmen für Beihilfavorschriften während der Coronakrise 3

EU-Kommission veröffentlicht Aktionsplan zur Kreislaufwirtschaft 4

EU-Kommission legt digitale Strategie für Europa vor 5

Deutschland droht Vertragsverletzungsverfahren bei Umsetzung der FFH-Richtlinie 6

EU-Kommission veröffentlicht neue KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa 6

## STÄDTISCHE UND TERRITORIALE ENTWICKLUNG

Preis der Europäischen Innovationshauptstadt 8

Ausschuss der Regionen positioniert sich zum Erneuerungsprozess der Leipzig-Charta 8

Ausschuss der Regionen zu Nachhaltigkeit in Stadtvierteln und kleineren Ansiedlungen sowie  
Umweltpolitik auf der subkommunalen Ebene 8

Deutsche Kohleregionen: Investitionsleitlinien für den Just Transition Funds werden präzisiert 9

Neues Handbuch zur Umsetzung städtischer Projekte mittels der EU-Strukturfonds 9

## WOHNUNGS- UND IMMOBILIENWIRTSCHAFT

Europäische Investitionsbank: FAQ zum Thema Sozialwohnungen und bezahlbarer Wohnraum 10

Europäische Kommission veröffentlicht dritten Bericht zum Smart Readiness Indicator 10

Europäisches Semester: EU-Kommission veröffentlicht Länderbericht für Deutschland 10

## FINANZMÄRKTE UND FINANZIERUNGSFRAGEN

Zwischenbericht des High Level Forums zur Kapitalmarktunion 12

Technical Expert Group veröffentlicht Abschlussbericht zur Taxonomie 12

ESMA veröffentlicht „Strategy on Sustainable Finance“ 13

Konsultation zu "Nichtfinanziellen Angaben von Großunternehmen" 13

## AKTUELLES AUS DER FÖRDERLANDSCHAFT / VERANSTALTUNGEN

*Aufgrund der aktuellen Lage können wir keine sicheren Veranstaltungshinweise geben.* 14

### Herausgeber:



Deutscher Verband für Wohnungswesen,  
Städtebau und Raumordnung e.V.

Jonas Scholze (jos)

Miriam Rausch (rau)

T: +32 2 550 16 10

E: j.scholze@deutscher-verband.org



Dr. Özgür Öner

Ariane Buelens (gdw)

T: +32 2 550 16 16

E: oener@gdw.de



Bundesverband Freier  
Immobilien- und Wohnungs-  
unternehmen

Andreas Beulich (be)

T: +32 2 550 16 18

E: andreas.beulich@bfw-bund.de



Inga Hager (ha)

T: +32 2 738 02 93

E: hager@pfandbrief.de



Gero Gosslar (go)

T: +: +32 2 792 1005

E: gero.gosslar@zia-deutschland.de

**EU-Kommission legt europäisches Klimagesetz vor und öffnet Konsultation zum Klimapakt**

Mit dem europäischen Klimagesetz vom 4. März 2020 wird das Jahr 2050 als Ziel für Klimaneutralität festgelegt und die Leitplanken für die gesamte EU-Politik gesetzt. D.h., die EU-Institutionen und die Mitgliedstaaten verpflichten sich, künftig auf allen Ebenen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Ziel zu erreichen. Das Klimagesetz konzentriert sich auf drei wesentliche Dinge: Das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 und die entsprechenden Konsequenzen für die 2030-Ziele, die Aspekte der „Governance“ und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Das Gesetz legt vor allem die irreversible allmähliche Reduktion der Treibhausgasemissionen und den zunehmenden Abbau von Emissionen durch Einbindung in natürliche oder andere Senken in der EU fest.

Bindendes Ziel 2050 wird eine Klimaneutralität, d.h. wenn die eingebundenen Emissionen von den verbleibenden Treibhausgasemissionen abgezogen werden, muss das Ergebnis 2050 Null sein, die sog. Netto-Null. Danach muss der Abbau von Emissionen den Ausstoß überschreiten. Es geht um die kollektive Erreichung des Zieles unter Berücksichtigung der Fairness und Solidarität zwischen den Mitgliedsstaaten.

Bis September 2020 sollen die Optionen für ein verschärftes 2030 Ziel (50% bis 55% statt 40%) gegenüber 1990 untersucht werden.

Bis zum 30. Juni 2021 soll beurteilt werden, wie die entsprechende Gesetzgebung der EU an das neue 2030 Ziel und die Klimaneutralität bis 2050 angepasst werden muss.

Die Kommission gibt sich das Recht, in einem delegierten Rechtsakt (Gesetzgebungsverfahren ohne Zustimmungspflicht der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments) den Pfad 2030 bis 2050 festzulegen.

Dabei muss die Kommission folgendes berücksichtigen:

- Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit
- Wettbewerbsfähigkeit der EU-Industrie
- Beste verfügbare Technologie
- Energieeffizienz, Energieleistbarkeit und Versorgungssicherheit
- Fairness und Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten
- Die Notwendigkeit von Umwelteffizienz und Fortschritt über die Zeit
- Internationale Entwicklungen
- Die besten verfügbaren und neuesten wissenschaftlichen Beweise

Die Mitgliedstaaten sollen Anpassungsstrategien an den Klimawandel entwickeln und einführen.

Die nationalen Maßnahmen werden von der EU bewertet.

Die Erreichung von Klimaneutralität unter Gewährleistung der neun benannten Punkte stärkt die Hoffnung auf eine Transformation ohne wirtschaftliche oder soziale Verwerfungen. Diese Punkte müssen aber nicht nur für den Pfad ab 2030, sondern ab sofort und auch für die Erreichung der 2030 Ziele gelten. Entscheiden wird sich dies mit der weiteren Gestaltung der EU-Gesetzgebung.

Zeitgleich mit der Veröffentlichung des Klimagesetzes hat die Europäische Kommission eine öffentliche **Konsultation zum Europäischen Klimapakt** gestartet. Eine Beteiligung der Interessenträger und der breiten Öffentlichkeit ist bis zum 27. Mai 2020 möglich. (gdw)

### EU stellt Sofortmaßnahmen zur Coronakrise aus den EU-Strukturfonds zur Verfügung

Unter dem Namen „*Corona Response Investment Initiative*“ verabschiedeten EU-Kommission, Rat und Parlament eine Änderungsrichtlinie, die es ermöglicht, ungenutzte EU-Mittel aus den EU-Strukturfonds bereit zu stellen, die zum einen die Gesundheits- und Forschungsinfrastruktur unterstützen sollen und zum anderen die dramatischen Auswirkungen der europaweiten Ausgangsbeschränkungen auf die lokale Wirtschaft, insbesondere KMU, abzdämpfen. Die Mittel umfassen 8 Mrd. EUR, die mittels Ko-Finanzierung und Finanzierungsinstrumenten auf 37 Mrd. EUR gehebelt werden können. Die Operationellen Programme in den Bundesländern in Deutschland sowie auf nationaler Ebene in Österreich, sollen in einem vereinfachten Schnellverfahren angepasst werden. Gefördert werden können Kosten, die seit dem 01. Februar 2020 angefallen sind. (jos)

### Trotz europaweiter Versammlungsverbote laufen EU-Gesetzgebungsverfahren weiter

Aufgrund der europaweiten Versammlungsverbote, Reise- und Ausgangsbeschränkungen, haben die EU-Institutionen den Rhythmus im Gesetzgebungsverfahren angepasst, jedoch nicht ausgesetzt.

Das EU-Parlament veröffentlichte dafür einen alternativen *Sitzungskalender*. Die derzeitigen Vorsichtsmaßnahmen, die das Europäische Parlament zur Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 verabschiedet hat, berühren jedoch nicht die Arbeit an den gesetzgeberischen Schwerpunkten. Die Kerntätigkeiten werden reduziert, aber beibehalten, um sicherzustellen, dass die legislativen Funktionen, die Haushaltsbefugnisse und die Kontrollfunktionen der Institution erhalten bleiben. Das Parlament hat der Einführung eines alternativen Fernabstimmungssystems zugestimmt. Die Abgeordneten können weiterhin persönlich und frei abstimmen. Die Arbeit in den Ausschüssen findet per Telefon- oder Videokonferenzen statt.

Gleiches gilt für die anderen EU-Institutionen. Die Arbeit der EU-Kommission wird ebenfalls weiterlaufen – jedoch weitestgehend aus dem Homeoffice. Verschoben wurden bislang Veranstaltungen und einzelne Fristen zentraler Förderaufrufe. Die Taktung von Gesetzesinitiativen gemäß dem Arbeitsprogramm der EU-Kommission soll jedoch weitestgehend beibehalten werden.

Der Ministerrat ermöglichte durch die übergangsweise Anpassung der Geschäftsordnung die Durchführung von schriftlichen Umlaufverfahren. Informelle Ministertreffen werden, wenn möglich, per Videokonferenz abgehalten. Für die deutsche EU-Ratspräsidentschaft, die in der zweiten Jahreshälfte, wird derzeit geprüft ob gegebenenfalls einzelne Veranstaltungen abgesagt werden. (jos)

### Europäische Kommission lockert Rahmen für Beihilfavorschriften während der Coronakrise

Die Europäische Kommission hat infolge des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie einen *Befristeten Rahmen* angenommen, der die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt, einen weiten Spielraum in den Beihilfavorschriften für gezielte Maßnahmen, zugunsten der Wirtschaft, zu nutzen.

Der Befristete Rahmen ermöglicht es den Mitgliedstaaten, Unternehmen aller Art mit direkten Zuschüssen, Vorschüssen, vergünstigten Darlehen und Garantien mit ausreichend Liquidität zu versorgen, um die Wirtschaftstätigkeit während und nach der COVID-19-Pandemie aufrecht zu erhalten.

Basierend auf den Erfahrungen aus der Finanzkrise in den Jahren 2007-2009 soll der temporäre Rahmen staatliche Unterstützungen kurzfristig ermöglichen. Der Befristete Rahmen zielt auf vier Arten von temporären Beihilfen:

(1) Beihilfen in Form von direkten Zuschüssen oder Steuervorteilen: Unternehmen können mit bis zu 500.000 EUR unterstützt werden, um ihren dringenden Liquiditätsbedarf zu decken. Dies kann durch direkten Zuschuss oder einen Steuervorteil erfolgen.

(2) Beihilfen in Form von subventionierten Garantien für Bankdarlehen: Gewährung von staatlichen Garantien oder Garantiesysteme, um Unternehmen bei aufgenommenen Bankdarlehen zu unterstützen. Der maximale Kreditbetrag ist an Bedingungen gebunden, die sich an den Betriebsbedürfnissen der Unternehmen orientieren wie z.B. Lohn- oder Liquiditätsbedürfnisse. Garantien können sowohl für Investitions- als auch für Betriebsmittelkredite vergeben werden.

(3) Beihilfen in Form von subventionierten Zinssätzen: Unternehmen können mit subventionierten Zinssätzen öffentliche und private Kredite beantragen. Der Zinssatz muss mindestens dem am 1.01.2020 geltenden Basiszinssatz entsprechen, zuzüglich der Kreditrisikoprämie des Empfängers. Auch hier sind Bedingungen formuliert, die sich an den Betriebsbedürfnissen der Unternehmen orientieren wie Lohnabrechnungen oder dem Liquiditätsbedarf. Darlehen können für Investitions- und Betriebskapitalbedarf vergeben werden.

(4) Schutzmaßnahmen für Banken, die die Realwirtschaft unterstützen: Leitlinien zur Minimierung unangemessener Restbeihilfen an Banken, Sicherstellung, dass Beihilfen durch höhere Finanzierungsvolumina Endbegünstigte fördern, geringeren Anforderungen an Sicherheiten, niedrigeren Garantieprämien oder niedrigeren Zinssätze. Diese Maßnahme stärkt die Rolle des Bankensektors und der Finanzintermediäre. Beihilfen über Banken an die Realwirtschaft sind eine direkte Hilfe für die Kunden der Banken und nicht für die Banken selbst.

Nur Unternehmen, die nach dem 31.12.2019 auf Grund der COVID-19-Pandemie in Schwierigkeiten geraten sind, haben auch Anspruch auf Beihilfen nach diesem vorübergehenden Rahmen. Der Rahmen gilt bis Ende Dezember 2020 und wird vor Ablauf der Frist darauf geprüft werden, ob eine Verlängerung erforderlich ist. Weitere Informationen finden sich in der [Pressemitteilung der EU-Kommission](#).  
(gdw)

### EU-Kommission veröffentlicht Aktionsplan zur Kreislaufwirtschaft

Die Europäische Kommission hat am 11. März 2020 den neuen [Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft](#) vorgelegt, den sie im Rahmen des Europäischen Grünen Deals angekündigt hatte. Der Aktionsplan sieht eine Reihe von legislativen und nichtlegislativen Akten vor, um die Kreislaufwirtschaft in den verschiedenen Sektoren zu stärken. Der vorliegende Aktionsplan und der [Anhang](#) zum Aktionsplan konzentrieren sich auf die Langlebigkeit und Abfallvermeidung und schlägt verschiedene Maßnahmen in ressourcenintensiven Sektoren wie dem Bauwesen vor.

Die EU-Kommission wird eine Gesetzesinitiative zur nachhaltigen Produktpolitik vorschlagen. Im Kern dieser Gesetzesinitiative steht die Ausweitung der Ökodesign-Richtlinie über energietechnische Produkte hinaus, damit der Ökodesign-Rahmen auf möglichst viele Produkte anwendbar wird und der Kreislaufwirtschaft Rechnung trägt.

Der Schwerpunkt wird auf den Produktgruppen liegen, die im Zusammenhang mit den im Aktionsplan definierten Wertschöpfungsketten identifiziert wurden. Dazu gehören neben Elektronik, Informations- und Kommunikationstechnik gerade auch Zwischenprodukte wie Stahl, Zement und Chemikalien.

Die Kommission wird verpflichtende Minimal Kriterien für umweltfreundliche Beschaffung sowie Ziele für sektorenspezifische Gesetzgebung und Phasen für die Berichtspflicht vorschlagen. Damit soll der Nutzungsgrad der umweltfreundlichen Beschaffung nachverfolgt werden können, ohne dabei den öffentlichen Auftraggebern unnötige administrative Verpflichtungen aufzubürden.

Die Kommission wird eine umfassende Strategie zur nachhaltigen gebauten Umwelt vorstellen. Diese Strategie soll für Kohärenz zwischen den betroffenen Politikbereichen sorgen, darunter Klima, Energie, Ressourceneffizienz, Management von Bau- und Abbruchabfällen, Zugänglichkeit, Digitalisierung

und fachliche Ausbildung. Die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft im Lebenszyklus von Gebäuden sollen durch die folgenden Maßnahmen gefördert werden:

- Einbezug der Nachhaltigkeitsleistung von Bauprodukten in die Überarbeitung der Bauprodukteverordnung. Unter Berücksichtigung von Sicherheit und Funktionalität gehört dazu auch eine mögliche Einführung von Vorschriften für recycelte Inhaltsstoffe in bestimmten Bauprodukten.
- Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensdauer und Anpassungsfähigkeit von Bauwerken nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft für Bauplanung; Entwicklung digitaler Logbücher für Gebäude
- Verwendung von Ebenen zur Integrierung der Ökobilanz in die Beschaffung und des EU-Rahmens zum nachhaltigen Finanzwesen; Untersuchung, inwiefern Ziele für die CO<sub>2</sub>-Reduzierung zu setzen angemessen ist, sowie des Potenzials von Kohlenstoffspeicherung
- Überlegung, die in den EU-Vorschriften festgelegten Ziele bezüglich Materialrückgewinnung von Bau- und Abbruchabfällen und deren materialspezifischen Teile zu überarbeiten
- Förderung von Initiativen zur Reduzierung von Bodenversiegelung, zur Sanierung verlassener oder kontaminierter Brachflächen und zur vermehrten sicheren, nachhaltigen Nutzung von ausgehobenen Böden entsprechend der Kreislaufwirtschaft

Der Europäische Grüne Deal zielt auf die Erhöhung der Energieeffizienz und Verminderung der Treibhausgasemissionen innerhalb der EU ab. Die im Rahmen dessen angekündigte Initiative der "Renovierungswelle" wird auch die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft, insbesondere hinsichtlich einer optimierten Leistung über den gesamten Lebenszyklus hinweg und einer längeren Lebensdauer von Bauwerken, berücksichtigen. Bei der Überarbeitung der Ziele bezüglich Materialrückgewinnung von Bau-

und Abbruchabfällen wird die Kommission einen besonderen Fokus auf Dämmstoffe legen, die einen wachsenden Abfallstrom erzeugen. (gdw)

### EU-Kommission legt digitale Strategie für Europa vor

Am 19. Februar 2020 veröffentlichte die Europäische Kommission die **Strategie** zur Gestaltung einer digitalen Zukunft Europas. Drei Hauptziele stehen dabei im Fokus, welche verschiedene Schlüsselmaßnahmen bündeln:

(1) Technologie im Dienste der Menschen: Innerhalb des ersten Ziels sieht die Europäische Kommission Investitionen in Forschung und Innovation im Bereich der künstlichen Intelligenz (KI), Cybersicherheit, Digitalisierung öffentlicher Verwaltungsstrukturen, den 5G und 6G Netzausbau, Super- und Quantencomputer, ebenso wie Blockchain-Technologie, das Internet der Dinge und Prozessautomatisierung vor. Für Ersteres veröffentlichte die Kommission außerdem ein **Weißbuch**, welches ein Konzept für mehr Vertrauen und Exzellenz in KI vorstellt. Dies soll weiterhin durch Programme und Fördertöpfe wie dem **DEP** (Digitales Europa), **Connecting Europe** (CEF2), **Horizon Europe**, dem **EFRE** (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) und **ELER** (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) verwirklicht werden.

(2) Eine faire und wettbewerbsfähige Wirtschaft: Hier steht insbesondere der Aufbau eines europäischen **digitalen Binnenmarktes** zum reibungslosen, schnellen und sicheren Datenaustausch auf der Agenda. In Übereinkunft mit der **EU-Industriestrategie** sollen einheitliche supranationale Regeln verfasst werden, die KMU wieder mehr ins Zentrum der Digitalisierung und des Binnenmarktes rücken. Ausgewogenere Wettbewerbschancen und weniger Monopolisierung sei hier vorrangig.

(3) Eine offene, demokratische und nachhaltige Gesellschaft: Innerhalb des dritten Ziels erkennt die Europäische Kommission die Herausforderungen der

Technologisierung und der zunehmenden Datenmengen an. Überarbeitete **Datenschutz-Grundverordnungen**, gleichgeschaltet mit der dauerhaften Überprüfung von Informationskanälen, rückt nicht nur die Gewährleistung der Demokratie respektive den Datenschutz in den Vordergrund, sondern spielt auch für die öffentliche Verwaltung im Rahmen der **Datenstrategie** eine große Rolle. Dazu gehöre ebenso die Achtung aller Grundrechte und Sicherheit von Personen, öffentlichen und privaten Unternehmen. Weiterhin wird betont, dass Schlüsselsektoren des **Europäischen Green Deals**, wie Präzisionslandwirtschaft, Verkehr, Gebäudesanierung und Energie von digitalen Lösungen profitieren können und müssen (z.B. durch Automatisierung, Smart Building).

Zusammenfassend und kommuniziert durch die Datenstrategie, sind folgende Neuerungen für den öffentlichen Sektor von gesonderter Bedeutung: Es soll eine grundlegende Datenoffenheit gefördert werden. Das heißt, dass Daten durch das G2B- (Government to Business) und B2G- (Business to Government) Prinzip transferiert und nutzbar gemacht werden. Der Mobilitätssektor und das Gesundheitswesen beispielsweise, könnten durch die Verarbeitung gesammelter Daten ihre Dienste intelligenter gestalten und so bedarfsgerecht optimieren.

Abschließend fasst die Europäische Kommission zusammen: „Europa kann sich diesen digitalen Wandel zu eigen machen und die globalen Standards bei der technologischen Entwicklung mitbestimmen und – noch wichtiger – dabei die Inklusion und Achtung jedes einzelnen Menschen gewährleisten.“. Es bleibt abzuwarten welche Fördersummen, für welche Maßnahmen innerhalb des mehrjährigen Finanzrahmens (MFF) der EU bereitgestellt werden können. (rau)

### **Deutschland droht Vertragsverletzungsverfahren bei Umsetzung der FFH-Richtlinie**

Im Rahmen der EU-Richtlinie **92/43/EWG**, oder der sogenannten FFH-Richtlinie von 1992 (Flora-Fauna-Habitat), gemeinsam mit der **Vogelschutz-**

**Richtlinie** von 2009 (2009/147/EG) wurde die Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen festgelegt. Aufgabe der 27 Mitgliedstaaten sei demnach, Schutzgebiete auszuweisen und mit spezifischen Erhaltungsmaßnahmen respektive quantifizierbaren Zielen zu hinterlegen (in Deutschland handelt es sich um 4606 ausgewiesene **Natura-2000-Gebiete**). Laut Europäischer Kommission würde Deutschland dem Schutz dieser Gebiete allerdings nicht zur Genüge nachkommen, sodass 2015 ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wurde. Fast ein Viertel aller Gebiete seien weder ausreichend gesichert noch mit konkreten Erhaltungsmaßnahmen versehen. Dies habe erhebliche Auswirkungen auf die Qualität und Wirksamkeit der Richtlinie und somit auf Deutschlands zu erhaltender Flora und Fauna. Nun hat das Land zwei Monate Zeit den Aufforderungen der EU-Kommission nachzukommen oder riskiert andernfalls ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof. (rau)

### **EU-Kommission veröffentlicht neue KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa**

Parallel zur Veröffentlichung der Industriestrategie am 10. März 2020 hat die Kommission eine **KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa** herausgebracht. Sie ist Teil der Industriestrategie und wird eine Schlüsselrolle spielen, den Übergang der europäischen Industrie zur Klimaneutralität und Digitalisierung zu verwirklichen und ihr zur Führungsrolle zu verhelfen.

Kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) werden von der Europäischen Kommission als Rückgrat der europäischen Wirtschaft gewertet. Zwei von drei Beschäftigten sind bei einem KMU angestellt. KMU sind vielfältig, stehen aber in ihrem Tagesgeschäft vielen Herausforderungen gegenüber (z.B. Einhaltung der Vorschriften, Zugang zu Informationen, Märkten und Finanzierung).

Die KMU-Strategie soll die Aktivitäten der KMU unterstützen und basiert auf drei Säulen:

(1) Kapazitätsaufbau und Unterstützung des Übergangs zu Nachhaltigkeit und Digitalisierung: Vorgesehen sind unter anderem folgende Maßnahmen:

- Eine spezielle Nachhaltigkeitsberatung und Nachhaltigkeitsdienste, um KMU bei Investitionen in ressourceneffizientere und kreislauforientierte Prozesse und Infrastrukturen zu beraten;
- Die Bereitstellung von mindestens 300 Millionen EUR für den Europäischen Innovationsrat (EIC) für die Förderung neuer Innovationen zur Erreichung der Green Deal-Ziele;
- Unterstützung von KMU durch Zentren für digitale Innovation (Digital Innovation Hubs (DIH)), um digitale Technologien besser anzuwenden und einen besseren Zugriff auf Datenspeicher zu gewährleisten;
- Die EU-Kommission wird eine mögliche Initiative für die kollaborative Wirtschaft prüfen, z.B. für KMU, die auf die kurzfristige Vermietung von Unterkünften spezialisiert sind.

(2) Abbau der regulatorischen Hürden und Verbesserung des Marktzugangs: Vorgesehen sind unter anderem folgende Maßnahmen:

- Die EU-Kommission wird zusammen mit den Mitgliedstaaten nationale Rechtsvorschriften und Auswirkung von Überregulierung auf KMU bewerten. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwands, sollen bestehende Rechtsvorschriften von der Kommission geprüft werden. Für neue Rechtsvorschriften soll der Rahmen des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) mit einem „One-in, one-out“-Prinzip ergänzt werden.
- Ein KMU-Beauftragter soll sicherstellen, dass Rechtsvorschriften KMU-freundlich sind. Er soll Initiativen der EU prüfen und diese der EU-Kommission melden, sofern diese für KMU besonders wichtig sind.
- Eine EU Start-up Nations Standard- Initiative soll erarbeitet werden, um einen Austausch bewährter Verfahren zu ermöglichen und Start-ups

ein schnelleres Wachstum zu ermöglichen. Die EU soll somit zum attraktivsten Standort für Start-ups gemacht werden.

(3) Verbesserung des Zugangs zu Finanzierungsmöglichkeiten: Vorgesehen ist unter anderem folgende Maßnahme:

- Eine Investitionsinitiative für grüne Technologien, die die Finanzmittel der EU, der Mitgliedstaaten und des Privatsektors bündelt. (gdw)

### Preis der Europäischen Innovationshauptstadt

Im Rahmen des **Preises Europäische Innovationshauptstadt 2020 (iCapital)** können sich Städte aus den 27 EU-Mitgliedstaaten und Kommunen ab einer Größe von mindestens 100.000 Einwohnern bis zum 23. Juni dieses Jahr bewerben. Der jährliche Award wird an Städte verliehen, die mit innovativen Konzepten, Prozessen, Instrumenten und Governance-Modellen ihre Bürger und Bürgerinnen in Entscheidungsverfahren und der Projekt-Implementierung involvieren. Ziel ist die Bewahrung und Verbesserung der städtischen Lebensqualität und Attraktivität, ebenso wie die Vorbildfunktion für andere Europäische Städte. Dem ersten Platz steht eine Förderhöhe von 1 Mio. EUR zu, den 5 Weiteren je 100.000. Weitere Informationen zum Bewerbungsverfahren und den thematischen Kriterien sind der **Website der Europäischen Kommission** zu entnehmen. (rau)

### Ausschuss der Regionen positioniert sich zum Erneuerungsprozess der Leipzig-Charta

In einer Entwurfsfassung einer Stellungnahme äußerte sich der Ausschuss der Regionen zur derzeitigen Fassung der neuen Leipzig-Charta. Bürgermeister Jan Espadas Cejas aus Sevilla (Sozialdemokratische Fraktion) ist der zuständige Berichterstatter. Er begrüßt die darin verankerten operativen Grundsätze eines integrierten, ortsbezogenen und mehrerebenen Governance-Ansatzes. Diese Grundsätze müssten den allgemeinen Rahmen für nationale, regionale und lokale Maßnahmen städtepolitischer Strategien bilden. Auf die beiden „neuen“ Grundsätze des gemeinwohlorientierten Ansatzes der Stadtentwicklung sowie einer stärkeren Partizipation von privaten und öffentlichen Akteuren bei städtischen Projekten geht er jedoch nicht ein.

Um die Verbindlichkeit der Leipzig-Charta zu stärken, fordert Cejas die Annahme von Schlussfolgerungen im Rat für Allgemeine Angelegenheiten sowie eine enge Verknüpfung mit der Städtischen Agenda für die EU. Der Entwurf der Stellungnahme wurde am 3. März 2020 im Fachausschuss ange-

nommen. Die Plenumsitzung ist für den 20. Mai terminiert. Der Entwurf der Stellungnahme kann **online** abgerufen werden. (jos)

### Ausschuss der Regionen zu Nachhaltigkeit in Stadtvierteln und kleineren Ansiedlungen sowie Umweltpolitik auf der subkommunalen Ebene

In einer Stellungnahme vom 12. Februar 2020 „**Nachhaltigkeit in Stadtvierteln und kleineren Ansiedlungen**“ betont der Europäische Ausschuss der Regionen (AdR), dass dünnbesiedelten und unterbevölkerten Gebieten, wie kleineren Dörfern, Gemeinden, Inseln, Weilern oder Stadtteilen und -bezirken, eine wichtige Position in der Europäischen Umweltpolitik zukommen müsse. Weniger formalisierte Verwaltungsstrukturen hätten zwar häufig nicht die Personalressourcen oder Kapazität zur Datenerfassung von Verkehr, Mobilität, Luftverschmutzung und Lärm, seien aber maßgeblich davon betroffen. Des Weiteren wird angemerkt, dass die fachliche Beratung ebenso wie die individuellen Haushaltsmittel auf subkommunaler Ebene nicht ausreichen würden, um den Erwerb von EU-Fördermitteln zu garantieren. Daher fordert der AdR mehr Partizipation und Einbindung von Ortskundigen, lokalen Ausschüssen und Aktionsgruppen innerhalb dessen neue Governance-Ansätze und demokratische Verfahren erprobt werden sollen. Dabei solle Nachhaltigkeit lokalspezifisch, differenziert, holistisch und sozial gestaltet werden. Thematische Fokussierung, so der Vorschlag des AdR, sei die naturgerechte Entwicklung (nicht zwangsläufig an Siegel gebunden), die Entwicklung der Kreislaufwirtschaft (u.a. regenerative Lebensmittelkreisläufe) und Resilienz, zum Beispiel in Form von Niederschlagswassermanagement. Um für das Thema auf subkommunaler Ebene zu sensibilisieren, seien Preisverleihungen, Awareness-Campaigns und –Veranstaltungen, ebenso wie die Aufnahme in Forschungsprogramme (v.a. **Horizon 2020** bzw. Horizon Europe), denkbar. Geeignete Instrumente und Fördertöpfe seien hierfür das **URBACT**, sowie die **CLLD** und **LEADER-Aktionsgruppen** der EU-Regelförderung. (rau)



### Deutsche Kohleregionen: Investitionsleitlinien für den Just Transition Funds werden präzisiert

Die Europäische Kommission veröffentlichte am 26. Februar 2020 ihren Länderbericht für Deutschland, der im Rahmen des Europäischen Semesters veröffentlicht wird. Neben den Themenfeldern zu Bau, Wohnen, Energie und Verkehr enthält der Länderbericht eine Zwischenbilanz zur laufenden Umsetzung der EU-Förderung im Bereich der Stadt- und Regionalentwicklung. Absolut gesehen, ist Deutschland europaweit eines der Hauptempfängerländer der EU-Fördermittel. Bis Ende 2018 wurden aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung 18.300 Unternehmen und 2.000 Start-ups finanziert. Nach Angaben der EU-Kommission wurden bis 2018 in 130 Städten die Förderung integrierter Stadtentwicklungsprojekte umgesetzt. Demnach seien etwa 1,4 Millionen Menschen erreicht worden. *(Anm. der Redaktion: Die EU-Kommission hat in ihren bisherigen Studien die Umsetzung der integrierten Stadtentwicklung ausschließlich in der Anwendung des Artikel 7 der EFRE-Verordnung bemessen. Eine große Zahl der Bundesländer fördert integrierte Stadtentwicklung auch außerhalb des Artikel 7. Zudem laufen die meisten Projekte in der nachhaltigen Stadtentwicklung erst seit 2018 an. Sollte dies der Fall sein, könnte die Zahl zum jetzigen Zeitpunkt wesentlich höher sein.)*

In Anhang D der länderspezifischen Empfehlungen werden konkrete Rahmenbedingungen für eine wirksame Umsetzung des Fonds für einen gerechten Übergang benannt. Die drei Regionen in Deutschland, die nach vorläufiger Einschätzung für den Fonds zugänglich sein sollen, ist das Lausitzer Revier in Ostdeutschland, des Mitteldeutsche Revier sowie das Rheinische Revier in Nordrhein-Westfalen. Diese Gebiete werden durch den Kohleausstieg besonders betroffen sein. Der Fokus des Fonds zielt dabei auf die Diversifizierung der Wirtschaft sowie der Dämpfung der sozioökonomischen Kosten. Zu den vorläufigen Interventionsbereichen (ausführlich S. 94, Anhang D), zählen:

- Investitionen in KMU, Start-ups und wirtschaftliche Diversifizierung
- Unternehmensneugründungen, Gründerdienste
- Forschung und Innovation
- Technologien von Infrastrukturen für bezahlbare und saubere Energien
- Digitalisierung und digitale Konnektivität
- Förderung der Kreislaufwirtschaft
- Weiterqualifizierung und Umschulung und aktive Eingliederung von Arbeitssuchenden
- Investitionen in die Sanierung und Dekontaminierung von Standorten sowie in Projekte zur Wiederherstellung und Umwidmung von Flächen

Der gesamte Länderbericht kann [online](#) heruntergeladen werden. (jos)

### Neues Handbuch zur Umsetzung städtischer Projekte mittels der EU-Strukturfonds

Das Joint Research Centre der Europäischen Kommission veröffentlichte kürzlich ein [Handbuch](#) für die Umsetzung integrierter Stadtentwicklungsprojekte mit Hilfe der EU-Strukturfonds.

Das Handbuch bietet einen anschaulichen Überblick über die Entwicklung und strategische Einordnung der städtischen Dimension in den EU-Strukturfonds. Anhand von Beispielen aus ganz Europa (darunter das EFRE-Programm der Stadt Berlin) werden Möglichkeiten lokaler und regionaler Strategieerstellungen, Governance und Finanzierungsmodelle zur Umsetzung integrierter Stadtentwicklungsprojekte erläutert. (jos)

### Europäische Investitionsbank: FAQ zum Thema Sozialwohnungen und bezahlbarer Wohnraum

Kredite für Sozialwohnungen und bezahlbaren Wohnraum sind ein wichtiger Bestandteil der EIB Finanzierungen für die Stadtentwicklung.

Die Europäischen Investitionsbank hat mit einem aktuellen **Überblick** zusammengefasst, mit welchem Volumen Finanzierungsinstrumente für diesen Bereich zur Verfügung stehen, welche Projekte finanziert werden, warum die EIB diese Projekte finanziert und wer Darlehen der EIB in Anspruch nehmen kann, als auch die Frage nach welchen Kriterien die Bank Projekte auswählt. (be)

### Europäische Kommission veröffentlicht dritten Bericht zum Smart Readiness Indicator

Ende Februar wurde der **dritte Bericht** zur Entwicklung eines Smart Readiness Indicators unter der Federführung der EU-Kommission veröffentlicht.

In der 2018 novellierten EU-Gebäudeeffizienzrichtlinie (EPBD) wurde der Begriff „Smart Readiness Indicator“ (SRI) eingeführt. Damit lässt sich beschreiben, wie smart bzw. „intelligent“ ein Gebäude sein kann. Konkret soll ein SRI die Fähigkeit eines Gebäudes bewerten, mit dem Nutzer und dem Netz zu interagieren sowie den Gebäudebetrieb energieeffizient zu regeln.

Der Einsatz von Smart Metern, die Einbindung von Ladestationen für Elektromobilität, Energiespeichern und Energie-Managementsystemen sind wesentliche Anforderungen, die in die Bewertung einfließen. Dabei stehen die bereits installierte Technik und die vorhandene Infrastruktur für mögliche Erweiterungen auf dem Prüfstand. Der Indikator soll Gebäudeeigentümern, Mietern und Investoren praktische Orientierung geben, inwieweit bestehende oder neu zu errichtende Gebäude zeitgemäßen technologischen Anforderungen gerecht werden.

Im Anschluss an verschiedene Sitzungen mit unterschiedlichen Stakeholdern wurden verschiedene Elemente des SRI weiterentwickelt und feinjustiert.

Dies führte zur Definition eines konsolidierten Vorschlags für eine vereinfachte und detailliertere SRI-Bewertungsmethode sowie zur weiteren Ausarbeitung einiger Umsetzungsaspekte, wie z.B. der Formatierung des SRI. Die Wirkungsanalyse wurde aktualisiert und kam zu dem Schluss, dass die Einführung der SRI in der gesamten EU von großem Nutzen wäre. Die Studie zur technischen Unterstützung wird auch weiterhin die weiteren Konsultationen mit den EU-Mitgliedstaaten unterstützen und den Prozess der Ausarbeitung der delegierten EPBD und der Durchführungsrechtsakte fördern. Die Studie zur technischen Unterstützung wird ihre Aktivitäten im Juni 2020 einstellen. (be)

### Europäisches Semester: EU-Kommission veröffentlicht Länderbericht für Deutschland

Die EU-Kommission hat wie jedes Jahr die **Länderberichte** als Teil des Europäischen Semesters, der makroökonomischen Überwachung der Mitgliedstaaten, veröffentlicht. In diesen werden die wichtigsten wirtschafts- und sozialpolitischen Herausforderungen der einzelnen Mitgliedstaaten analysiert. Die Länderberichte konzentrieren sich neben der Prüfung der ökologischen Nachhaltigkeit, Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte auf die Sektoren Energie, Verkehr und Bau. Die Ergebnisse der Länderberichte sollen den Mitgliedstaaten Orientierung für ihre politischen Maßnahmen geben.

Für die EU allgemein notiert die EU-Kommission das Produktivitätswachstum als Problem, gekennzeichnet durch mangelnde staatliche Investitionen, alternde Erwerbsbevölkerung und Defizite bei Qualifikationsangebot und -nachfrage. Zudem weisen die Mitgliedstaaten einen sehr unterschiedlichen Grad an Schuldenstand und finanzieller Stabilität auf. Insgesamt sei der öffentliche Schuldenstand der einzelnen EU-Mitgliedstaaten gestiegen.

**Länderbericht Deutschland:** Der für Deutschland seit langem kritisierte Leistungsbilanzüberschuss ist zurückgegangen. Die Indikatoren für den sozialpolitischen Scoreboard der europäischen Säule sozialer Rechte, z.B. Armut und soziale Ausgrenzung, das

Lohnwachstum und die niedrige Arbeitslosigkeit bescheinigen Deutschland ein gutes Ergebnis. Kritisiert wird der Fokus des Steuersystems auf die Besteuerung von Arbeit.

Für Deutschland wird ein Mangel an bezahlbarem Wohnraum konstatiert. Der Länderbericht führt aus, dass die Frage des Wohneigentums in Deutschland stark vom Einkommen geprägt sei und Deutsche im Vergleich zu anderen EU-Bürgern einen höheren Anteil ihres Einkommens für Wohnungsmiete aufbringen müssen. (S. 64 f.)

Die Zusammenfassung der Ergebnisse werden mit dem Europäischen Parlament beraten und im April werden dann die Mitgliedstaaten ihre nationalen Reformprogramme unterbreiten. Ihre länderspezifischen Empfehlungen will die EU-Kommission noch in diesem Frühjahr 2020 vorlegen.

Ob länderspezifische Empfehlungen auf der Basis der Daten aus 2019 noch zielführend sind vor dem Hintergrund der aktuellen COVID-19 Pandemie und den damit einhergehenden dramatischen Belastungen der nationalen Haushalte, wird die EU-Kommission sicherlich in den nächsten Tagen erklären. (gdw)

### Zwischenbericht des High Level Forums zur Kapitalmarktunion

Das hochrangige Forum zur Kapitalmarktunion hat am 20. Februar 2020 einen **Zwischenbericht** über das weitere Vorgehen für die Kapitalmarktunion (CMU) veröffentlicht. Das von der EU-Kommission eingesetzte Forum besteht aus 28 Experten aus Industrie, Fachgremien und Wissenschaft und hat den Auftrag, die Fortschritte zu überprüfen, die seit der Einführung des Aktionsplans für die Kapitalmarktunion im Jahr 2015 erzielt wurden. Zudem sollen zusätzliche Maßnahmen vorgeschlagen werden, um die Kapitalmarktunion weiter voranzubringen. Der Bericht befasst sich mit den Auswirkungen der bisher ergriffenen Maßnahmen, den verbleibenden Hindernissen bei der Vollendung der Kapitalmarktunion und möglichen Lösungsansätzen.

Im Zwischenbericht werden folgende Bereiche definiert, zu denen die Expertengruppe Vorschläge entwickeln wird:

- **Finanzierung von Unternehmen:** Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz und Vergleichbarkeit von Unternehmensdaten sowie zur Unterstützung langfristiger Investitionsvehikel und der Beteiligung institutioneller Anleger;
- **Marktinfrastruktur:** Diskutiert werden Maßnahmen zur Verbesserung der Integration und Effizienz des Handels und zur Verbesserung der Liquidität von Sekundärmärkten;
- **Retail Investment:** Empfehlungen für angemessene betriebliche und private Altersvorsorgeprodukte für Retail-Investoren und für die Verbesserung der Finanzkompetenz von Kleinanlegern.

Der Zwischenbericht wird in die Empfehlungen der Expertengruppe einfließen, die im Rahmen des für Mai 2020 geplanten Abschlussberichts veröffentlicht werden sollen. Die Empfehlungen der Expertengruppe werden einen wichtigen Beitrag zu den Überlegungen der Kommission zum nächsten Aktionsplan zur Kapitalmarktunion leisten. (ha)

### Technical Expert Group veröffentlicht Abschlussbericht zur Taxonomie

Die von der EU-Kommission eingesetzte Technical Expert Group (TEG) on Sustainable Finance hat am 09. März 2020 ihren Abschlussbericht zur Taxonomie veröffentlicht. Den Bericht, einen Annex hierzu sowie den ebenfalls veröffentlichten „Usability Guide for the EU Green Bond Standard“ kann [hier](#) heruntergeladen werden.

Der Abschlussbericht sowie der Annex enthalten die finale Ausarbeitung der technischen Evaluierungskriterien für die in der Taxonomie-Verordnung definierten Umweltziele Minderung des Klimawandels sowie Anpassung an den Klimawandel. Durch die technischen Evaluierungskriterien wird bestimmt, ob eine Tätigkeit nachhaltig im Sinne der Taxonomie ist.

Die Vorgaben des Abschlussberichts sind als Empfehlungen an die EU-Kommission gerichtet, die nun bis Ende 2020 auf Basis dieser Empfehlungen delegierte Rechtsakte zu erlassen hat. Die Kriterien werden gemeinsam mit der Taxonomie-Verordnung Ende 2021 erstmals zur Anwendung kommen.

Wie bereits der Final Report der TEG vom 18. Juni 2019 enthält auch der veröffentlichte Abschlussbericht für den Sektor Immobilien („Construction and Real Estate Activities“) eigenständige technische Evaluierungskriterien (S. 367-390 des Annex), wobei diese wie schon bisher für vier Unterbereiche definiert werden:

- Neubau
- Renovierung von Gebäuden
- Individuelle Maßnahmen
- Akquisition und Eigentum

Im Hinblick auf die technischen Evaluierungskriterien sind nach erster cursorischer Durchsicht einige wesentliche Änderungen gegenüber den Ausarbeitungen des Final Reports vom 18. Juni 2019 erkennbar, wie insbesondere:

- **Neubau:** Erfasst werden solche Neubauten, deren Primärenergiebedarf 20% unterhalb der Anforderungen für Niedrigenergiegebäude (NZEB) entsprechend der nationalen Umsetzung der Gebäude-Richtlinie (EPBD) liegen. Nach den Vorgaben vom 18. Juni 2019 waren noch jegliche Gebäude, die als NZEB den Energie-Vorgaben der EPBD entsprechen sowie außerdem ein EPC-Rating B aufweisen, erfasst. Das Kriterium soll zwischen 2020 und 2030 in regelmäßigen Abständen überprüft werden und in Richtung „Null-Energie-Gebäuden“ ggfs. weiter reduziert werden.
- **Akquisition:** Vor dem 31. Dezember 2020 errichtete Gebäude sollen nur dann erfasst werden, wenn ihr operativer Primärenergiebedarf den Top 15% des „local existing stock“ entspricht. Der bisherige Ansatz aus dem Final Report vom 18. Juni 2019, nachdem für Akquisition weitgehend die Kriterien für Renovierungen herangezogen wurden, wurde aufgegeben. Für alle nach dem 31. Dezember 2020 errichteten Gebäude sollen die Vorgaben für Neubau herangezogen werden.
- **Do no significant harm:** Die Messkriterien für die Prüfung der Beeinträchtigung der anderen Umweltziele sind z.T. entschärft worden. Zudem orientieren sich die Kriterien stärker an Maßgaben, die durch entsprechende EU-Gesetzgebung sowie marktgängigen Standards ohnehin vorgegeben sind.

Die in den Abschlussbericht eingegangenen Änderungen gehen nach den Ausführungen der TEG wesentlich auf das umfassende Feedback von Stakeholdern zurück, das im Rahmen der Konsultation des Final Reports vom 18. Juni 2019 eingegangen ist. (go)

### ESMA veröffentlicht „Strategy on Sustainable Finance“

Die europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA hat am 6. Februar 2020 ihre Strategie für

Sustainable Finance veröffentlicht. Dabei hat ESMA folgende Kernpunkte definiert:

- Ausarbeitung der technischen Regulierungsstandards für die Offenlegungspflichten bzgl. nachhaltiger Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken gemäß der Disclosure-Verordnung gemeinsam mit EBA und EIOPA;
- Etablierung einer EU-einheitlichen Aufsicht im Hinblick auf ESG-Faktoren mit dem Schwerpunkt der Vermeidung von „Greenwashing“;
- Nutzung der ESMA zur Verfügung stehenden Daten zur Analyse finanzieller Risiken des Klimawandels;
- Einbringung in die Arbeit der EU-Plattform on Sustainable Finance, die für die Weiterentwicklung der Taxonomie-Kriterien verantwortlich ist. (go)

### Konsultation zu "Nichtfinanziellen Angaben von Großunternehmen"

Nach EU-Recht müssen Großunternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten Angaben zu den sozialen und ökologischen Auswirkungen ihrer Tätigkeit offenlegen. Die nun an der Richtlinie über nichtfinanzielle Angaben vorgenommenen Änderungen sollen sicherstellen, dass Anleger, Zivilgesellschaft und andere interessierte Kreise auf die von ihnen benötigten Informationen zugreifen können, ohne dass den Unternehmen dabei übermäßige Berichtspflichten entstehen.

Die EU-Kommission führt hierzu eine öffentliche **Konsultation** durch, an der sich Interessierte bis zum 14. Mai 2020 beteiligen können. (gdw)

*Aufgrund der aktuellen Lage können wir keine sicheren Veranstaltungshinweise geben.*

